

Sichtbetonflächen aus vertragsrechtlicher Sicht

Verfasser: Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, München (Bausenat in Augsburg)

1 Vertragsrecht und Gesetzesrecht

Die rechtliche Beurteilung von Sichtbetonflächen nimmt ihren Ausgangspunkt am Recht. Das kann Gesetzesrecht oder Vertragsrecht sein. Einschlägig ist das Werkvertragsrecht des BGB, an dem auch ein individuell ausgehandelter Vertrag anbindet. Im Vertrag besteht die Möglichkeit, ausgehandelt oder vorformuliert besondere Anforderungen an die Qualität einer Leistung unter Funktionstauglichkeitsgesichtspunkten oder unter ästhetischen Aspekten zu stellen. § 633 BGB nennt die Qualitätsgesichtspunkte, die für oder gegen die Sachmangelfreiheit des Werks sprechen. Es handelt sich um Beschaffenheitsvereinbarungen, bei deren Fehlen um die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendungseignung oder – diesen Erscheinungen gleich gestellt – und die Herstellung eines anderen Werks oder um das Werk in zu geringer Menge. Vertragsrecht kommt auch zum Tragen, wenn die Vertragspartner die VOB/B in den Vertrag einbeziehen. Hierdurch allein wird die rechtliche Beurteilung bei Streitigkeiten zum Sichtbeton nicht wesentlich beeinflusst, wenn auch die VOB/B in § 13 Nr. 2 in der alten wie auch in der Fassung von 2002 einen interessanten, eventuell erweiterungsfähigen Aspekt enthält.

1.1 Die Schuldrechtsreform

Die Schuldrechtsreform in der Bundesrepublik hat mit Wirkung ab 01.01.2002 den Mangelbegriff des Werkvertragsrechts und damit auch den des Bauvertrags geändert. Das ist in Anlehnung an das Kaufrecht geschehen, wobei die subjektive Komponente des Fehlerbegriffs stark betont wird. Das darf jedoch

gerade mit Blick auf den Sichtbeton nicht dahin verstanden werden, dass damit das rein subjektive **ästhetische Empfinden zum Beurteilungsmaßstab** wird. Entscheidend sind die im Vertrag und seinen Bestandteilen formulierten Anforderungsparameter. Nach der Neufassung des § 633 Abs. 2 BGB ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Das macht den Anforderungsparameter **Beschaffenheitsvereinbarung** aus. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann. Das kennzeichnet den Anforderungsparameter **Verwendungseignung**. Die bisher vertrauten Begriffe der zugesicherten Eigenschaft, der gewöhnlichen und der vertraglich vorausgesetzten Gebrauchstauglichkeit wie auch des Werts sind gestrichen. Sie werden durch die neuen Formeln ersetzt. Dabei entspricht die Verwendungseignung der Gebrauchstauglichkeit und dem Wert. Die **Beschaffenheitsvereinbarung** tritt an die Stelle der **zugesicherten Eigenschaft**. Generell ist zudem von Bedeutung, dass das neue Recht nicht den Mangel beschreibt, sondern die Sachmangelfreiheit und dabei nicht daran anbindet, dass Sachmangelfreiheit vorliegt, wenn die genannten Aspekte gegeben sind und die Verwendungseignung oder der Wert nicht negativ beeinflusst wird. Das Wertmoment spielt in § 633 Abs. 2 BGB überhaupt keine Rolle, wohl aber in § 638 Abs. 2 BGB bei der Ermittlung der Höhe der Minderung.

1.2 Die Neufassung der VOB/B 2002

Die VOB/B knüpft in der Überarbeitung 2002 daran an und übernimmt diese neue Terminologie. Allerdings bleibt der Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik als eigener Sachmangelatbestand in § 13 Nr. 1 VOB/B erhalten. Für BGB und VOB/B ist signifikant, dass beide Ordnungen die **Sachmangelfreiheit** beschreiben und dazu schweigen, unter welchen Voraussetzungen ein **Sachmangel** vorliegt. Insoweit gilt jedoch selbstverständlich die Regel, dass den Sachmangel das „Zurückbleiben“ des Ist-Zustandes hinter dem durch die Sachmangelfreiheitskriterien markierten Soll-Zustand (Erfolgssoll) ausmacht. Mangels der Einschränkung, dass zu den Sachmangelfreiheitskriterien auch treten muss die fehlende Einschränkung in der – alter Begriff – Gebrauchstauglichkeit oder im Wert, droht die Gefahr dass der Sachmangel selbst zu einem einaktigen Kriterium wird, also die Abweichung von Anforderungen für sich ausreicht und es auf die Folgen nicht ankommt.

Diese Einordnungsaspekte bilden maßgebliche Kriterien für die Beurteilung von Sichtbetonmängeln.

1.3 Einpassung der Aussagen des Sichtbeton-Merkblatts in dieses neue System

Das Sichtbetonmerkblatt definiert Anforderungsklassen, nämlich die Sichtbetonklassen SB 1 bis 4 und weist diesen unter den Gesichtspunkten Textur, Porigkeit, Farbtongleichmäßigkeit, Arbeits- und Schalhautfugen, Erprobungsfläche und Schalhautklasse bestimmt beschriebene Anforderungen/Eigenschaften zu. Diese Zuweisung erfolgt detailliert, meist auch messbar und damit überprüfbar. Unter rechtlichen Aspekten können diese Beschreibungstexte, die sich in der Tabelle 2 – Anforderungen an geschalte Sichtbetonflächen – befinden, mit den Sachmangelfreiheitsbeschreibungen in § 633 Abs. 2 BGB und § 13 Nr. 1 VOB/B verknüpft werden. Denn fordert ein Auftraggeber im Vertrag für den auszubildenden Sichtbeton die Anforderungsklasse

SB 3, werden damit anhand der Tabelle 2 bestimmte Beschaffenheiten gefordert. Fehlen diese, liegt ein Mangel nahe. Und zwar entweder nach Maßgabe der nicht erreichten Beschaffenheitsmerkmale oder der Verfehlung der vertraglich vorausgesetzten Verwendungseignung. Diese rechtliche Einordnung ist vertragsrechtlich zu leisten und letztlich eine Frage der Auslegung des Leistungsverzeichnisses [1]. Das ist rechtlich und technisch gesehen nach allgemeinen Regeln der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen zu bewältigen.

Das eigentliche Problem liegt tiefer und hat mit den durch die Schuldrechtsreform und den Sachmangelbegriff geschaffenen Schwierigkeiten zu tun, nunmehr exakte Aussagen zu den Anforderungen an **optische Sachmangelfreiheit** und damit zum **optischen Mangel** zu machen.

1.4 Problem des optischen Mangels mit Rücksicht auf das Merkblatt im Vergleich zum Vertragsrecht

Die Frage stellt sich, ob die im Merkblatt unter Abschnitt 7 genannten Beurteilungskriterien für die **Abnahmefähigkeit** und damit letztlich die **Mangelfreiheit** rechtlich haltbar sind. Denn die Verknüpfung der Abnahme mit der Mangelfreiheit liegt in § 640 Abs. 1 Satz 2, wonach das Werk frei von nicht unwesentlichen Mängeln sein muss, um die Abnahmepflicht des Auftraggebers auszulösen. Die Frage ist, ob diese Aussagen mit dem rechtlichen Mangelbegriff konform gehen. Denn danach bestimmt der **Gesamteindruck** und dieser Gesamteindruck ist aus einem **angemessenen Betrachtungsabstand** unter üblichen Lichtverhältnissen zu gewinnen. Dieser Gesamteindruck wird im Abschnitt 7.1 als maßgebend erklärt. Die Prüfung der im Abschnitt 7.3 angeführten Einzelkriterien ist nur dann angezeigt, wenn der Gesamteindruck der Ansichtsflächen den vereinbarten Anforderungen nicht entspricht.

Diese Überlegungen leitet letztlich der Gedanke, dass ein optischer Mangel dann vorliegt,

wenn die Ästhetik des Bauwerks in seiner Gesamtheit von außen betrachtet für einen vernünftigen und fachkundigen Betrachter in Kenntnis der vertraglich vereinbarten Parameter als **gestört** einstuft. Der optische Mangel wird damit aus der Sicht des Merkblatts vom **Störungstatbestand** geprägt. Das ist ein Standpunkt, der mit dem altem Recht durchaus konform gegangen ist, weil das alte Recht den Fehler beschrieben hat. Der Fehler nach altem Recht war gegeben, wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit aufgehoben oder gemindert war. Diesen Beschrieb enthält das neue Recht aber nicht mehr, jedenfalls dem Wortlaut nicht. Denn es beschreibt die Sachmangelfreiheit und unterlässt einen Zusatz etwa des Inhalts, dass Sachmangelfreiheit vorliegt, wenn die vereinbarte Beschaffenheit oder die vertraglich vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendungseignung vorliegt **und Beeinträchtigungen im Wert oder in der Verwendungseignung fehlen**.

Das bereitet rechtliche Schwierigkeiten. Denn nunmehr könnte der Standpunkt vertreten werden, optisch liege Sachmangelfreiheit dann vor, wenn die im Vertrag aufgelisteten Kriterien erfüllt werden. Dann ist eine Störung der Optik, die von einem irgendwie beschriebenen Standpunkt aus bei irgendwie beschriebenen Lichtverhältnissen, bedeutungslos. Dieser Standpunkt wäre jedoch fatal. Dann würde man unabhängig vom Gesamteindruck nur die Einzelkriterien würdigen und prüfen.

1.6 Das Technik- und Rechtsproblem beim optischen Mangel generell und bei Sichtbetonflächen

Das Problem besteht deshalb im **Verhältnis der Einzelkriterien zum Gesamteindruck**. Was ist rechtlich bedeutsam, der Gesamteindruck oder sind es die Einzelkriterien? Eine **Wortauslegung** des Gesetzes und der VOB/B führt eher dazu, den Gesamteindruck auszublenden, weil dieser Ansatz von der Beeinträchtigung der Gestaltungsanforderungen ausgeht, und auf die Einzelkriterien abzu-

heben. Vom Sinn und Zweck her betrachtet befürwortet Verfasser jedoch den Ansatz, dass ein optischer Mangel notwendig über die Einzelkriterien hinaus die Berücksichtigung des Gesamteindrucks voraussetzt, den ein gewöhnliche Betrachter von einem gewöhnlich einzunehmenden Standort aus gewinnt.

Das ist m.E. jedoch dann anders, wenn der Vertrag Beschaffenheitsmerkmale im Sinne von Beschaffenheitsvereinbarungen enthält. Dann stellt sich die Frage, ob der Eindruck, den ein gewöhnlicher Betrachter von einem gewöhnlichen Standort aus gewinnt maßgeblich sein soll? Dann dürfte es m.E. auf den Vertragspartner ankommen, der die Qualitätsanforderung in Gestalt der Beschaffenheitsvereinbarung kennt und der deshalb auf die Einhaltung der Einzelkriterien Wert legt.

Hier sind nach meinem Dafürhalten weitere Prüfungen und Überlegungen aus technischer und rechtlicher Sicht veranlasst.

Es ist auch zu fragen, in welcher Weise sonst die Vertragsparteien einen Streit vermeiden oder bereinigen können. So kann z.B. erwogen werden, dass hinsichtlich der Optik vertraglich Prüfungs- und Kontrollverfahren vereinbart werden. Also z.B. i.S.d. Merkblatts vorgesehen wird, dass trotz der Vereinbarung von Einzelmerkmalen nach Maßgabe der Sichtbetonklassen der Gesamteindruck über das Vorliegen eines optischen Mangels befindet.

Jedenfalls schärfen die **Sichtbeton-Qualitätsmerkmale des Merkblatts** das Problem un-
gemein und heben auf die rechtliche Beurteilung erheblichen Einfluss.

2 Beton – Sichtbeton – vertragsrechtlicher Ansatz

Der Beton erweist sich im Rahmen einer Vertragsbeziehung als Baustoff, und damit als Mittel für die Herstellung des Bauwerks, das unter Erfolgsgesichtspunkten Gegenstand der Beurteilung auf seine Sachmangelfreiheit ist. Eigenschaften des Be-

tons, seine Zusammensetzung, seine Kenndaten, die Verfehlung dieser Merkmale und Qualitäten sind nicht an sich von Bedeutung, sondern beeinflussen das Endprodukt. Zu dessen Herstellung kann Frischbeton, Transportbeton oder Beton mit besonderen Eigenschaften eingesetzt werden. Diese Betone lassen sich jedoch nicht mit dem Sichtbeton vergleichen. Sichtbeton ist das Endprodukt des erhärteten Betons, der mittels Frischbeton, Transportbeton oder Betonen mit besonderen Eigenschaften hergestellt sein kann. Mit Sichtbeton werden Anforderungen an den fertigen, ausgehärteten und ausgeschalteten Beton gestellt. Die Beurteilungskriterien werden an die **gestaltete Außenfläche** herangetragen, wenn auch die Zusammensetzung des Baustoffs Beton das Erscheinungsbild in Verbindung mit der Schalung maßgeblich beeinflussen kann. Auf welche Weise diese Qualitäten der Ansichtsfläche hergestellt werden, welche Betone und Schalungen hierfür eingesetzt werden, mag technisch das Entscheidende sein, ist rechtlich jedoch prinzipiell von untergeordneter Bedeutung. Denn rechtlich zählt auf der Grundlage des Bauvertrages als einem erfolgsverpflichteten Werkvertrag das Ergebnis und nicht die Tätigkeit. Den Werkvertrag kennzeichnet die Subsidiarität der Tätigkeitspflicht gegenüber der Erfolgsverpflichtung. Der vom Unternehmer zu entfaltenden Tätigkeit kommt gegenüber dem geschuldeten Erfolg nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Wenn allerdings Tätigkeitsvorgaben im Leistungsverzeichnis der Art nach das Endprodukt und damit die Ansichtsfläche beeinflussen, erhalten die Verwirklichungsvoraussetzungen durchaus rechtliche Bedeutung. Der Tätigkeitsbeschrieb kann durch Stoff- und Mittelvorgabe das Ergebnis einer gestalteten Oberfläche beeinflussen und damit den geschuldeten Erfolg bestimmen aber auch konterkarieren.

Beispiel: Im LV ist als Schalung vorgesehen eine nichtsaugende Schalung aus Stahl/Blech oder aus kunststoffbeschichteten Tafeln, gleichzeitig wird aber die Forderung nach Porenfreiheit und

einheitlicher Farbtonausbildung gestellt. Dann heben sich diese Anforderungskriterien aus technischer Sicht mehr oder minder auf. Denn technische Erkenntnisse belegen, dass eine – wie hier vorliegend – nichtsaugende Schalung das Entstehen von Poren fördert und Wolkenbildungen und Farbtonunterschiede begünstigt.

Konsequenz: Der Unternehmer wird zwar den Vertrag abschließen, wird aber vor Ausführung Bedenken nach § 4 Nr. 3 VOB/B oder bei einem BGB-Bauvertrag nach Treu und Glauben deshalb anmelden, weil er Schäden von seinem Auftraggeber abwenden sollte. In einem solchen Fall sichert nämlich das „Bausoll“ im Sinne des § 2 Nr. 1 VOB/B nicht das „Erfolgssoll“ im Sinne der Sachmangelfreiheit.

Rechtlich ist die Festlegung des „Bausoll“, also die vertragsrechtliche Bestimmung der vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen bedeutsam. Das **Bausoll** in diesem Sinne ist jedoch vom **Erfolgssoll** im Sinne der Sachmangelfreiheit zu unterscheiden. Das **Bausoll** hat mit der **Vergütungsfrage**, das **Erfolgssoll** hat mit der **Sachmangelhaftung** zu tun. Die **Beschaffenheitsvereinbarung** und die **Verwendungseignung** des neuen Rechts sind mit dem Erfolgssoll zu verknüpfen. Eine Leistungsbeschreibung enthält grundsätzlich das Bausoll i.S.d. § 2 Nr. 1 VOB/B und verfolgt regelmäßig den Zweck, damit den werkvertraglich geschuldeten Erfolg zu erreichen. Aus der Leistungsbeschreibung kann sich eine Beschaffenheitsvereinbarung oder eine Verwendungseignungsangabe (Erfolgssoll) ableiten lassen. Die technischen Abhängigkeiten und Bedingtheiten sowie die Erkenntnisse hierüber müssen Anlass sein, das Bausoll dementsprechend zu formulieren oder gegenüber derartigen Anforderungen nach Vertragsschluss Bedenken anzumelden, wenn LV-Vorgaben und geforderte, der Sachmangelfreiheit dienende Qualitäten (Erfolgssoll) nicht aufeinander abgestimmt sind.

Dem **besseren Verständnis** hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Bausoll und Erfolgssoll dient folgendes **Beispiel**: Der Teil III einer Ausschreibung befasst sich mit dem Sichtbeton. In einer Vorbemerkung heißt es die Ansichtsfläche müsse frei von Poren, Graten, Schüttlinien und Wolkenbildung sein. Teilleistungspositionen beschreiben dann Näheres hinsichtlich Schalung und Beton. Der Inhalt der Vorbemerkung macht das **Erfolgssoll** aus, die Teilleistungspositionen bilden das **Bausoll**.

2.1 Aspekt der Erfüllbarkeit/ bedingten Erfüllbarkeit

Der **Techniker** neigt dazu, dem, was technisch nicht oder nur schlecht erfüllbar ist, rechtlich/vertragsrechtlich keinen Stellenwert beizumessen. Etwa mit der Argumentation, dass Unmögliches vom Recht nicht verlangt werden könne. Das ist ein Irrtum: Wer viel verspricht, hat auch für vieles einzustehen. Wenn die Verwirklichung einer versprochenen Leistung an den technischen Möglichkeiten scheitert, es besser als abgeliefert nicht gemacht werden kann, dann entfällt die Sachmängelhaftung nicht. Der Vertrag ist nicht wegen Unmöglichkeit unwirksam. Das Sachmängelrecht greift ein [2]. Der Vertrag ist nach § 275, § 311 a BGB nicht unwirksam, wenn ein Unternehmer Porenfreiheit und vollkommen einheitliche Farbtönung frei von jeglicher Wolkenbildung verspricht, was technisch unmöglich hergestellt werden kann. Wird dieses Versprechen als Beschaffenheitsvereinbarung verstanden, ordnen sowohl § 633 Abs. 2 Satz BGB als auch § 13 Nr. 1 VOB/B jegliche Abweichung als Sachmangel ein; die Frage der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, des Aufwands und Ähnliches ist dem Wortlaut beider Ordnungen nach bedeutungslos. Dieses Versprechen wird zum Parameter für die Beurteilung der Mangelfreiheit der zur Ausführung gekommenen Leistung. Gerade wer als technischer Kundiger derartige Verträge abschließt, und die technischen Zusammenhänge und Bedingtheiten kennt, verdient wohl auch nach allgemeiner Betrachtungsweise nur

in eingeschränkter Weise Schutz durch das Recht. Dieser **Schutz** kann, das deutet § 13 Nr. 2 VOB/B an, darin liegen, dass **Abweichungsgrade** festgestellt werden und innerhalb einer Skalierung die Feststellung getroffen wird, dass die vorhandene Abweichung nach der Verkehrssitte bedeutungslos ist.

Das ist die Gefahr: Die Beschreibung von Qualitätsmerkmalen und deren vertragsrechtliche Absicherung in einem Bauvertrag kann nach neuem Recht (gültig ab 01.01.2002) dazu führen, dass **Beschaffenheitsvereinbarungen** vorliegen. Verfehlt der Unternehmer die versprochenen Merkmale, liegt unabhängig vom Verschulden und unabhängig davon, ob das Versprochene überhaupt geleistet werden kann, ein Sachmangel vor. Auf die Verwendungseignung des Bauteils einschließlich der optischen Qualitäten kommt es nach der Formulierung des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht an. Der Sachmangel hängt nicht davon ab, ob infolge der Qualitätsverfehlung die Verwendungseignung in irgendeiner Weise eine Einschränkung oder gar eine Aufhebung erfährt.

2.2 Bedeutungslosigkeit des Verschuldensmoments

Soweit das Betonhandbuch [3] Forderungen als nur bedingt oder nicht erfüllbar bezeichnet, hat diese Feststellung einen technischen, nicht aber auch gleichzeitig einen rechtlichen Stellenwert. Wer nur bedingt Erfüllbares unbedingt verspricht, geht rechtlich verbindliche Versprechen ein. Er steht für das Scheitern ein, weil der Vertrag an der Stelle nicht unwirksam ist und das Sachmängelrecht des Werkvertrages nicht am Verschulden und Machbaren anknüpft, soweit die Mängelbeseitigung und die Minderung betroffen sind. Der Auftragnehmer hat für die Mangelfreiheit gleichsam garantiemäßig einzustehen. Der **Aspekt der Machbarkeit** erfährt allerdings im Rahmen der Schuldrechtsreform eine gewisse Anerkennung, soweit die **gewöhnliche Verwendungseignung** betroffen ist. Denn die gewöhnliche Verwendungseignung wird in § 633

Abs. 2 Nr. 2 mit einer Beschaffenheit verknüpft, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann. Diese artgleiche Üblichkeit in Verbindung mit der berechtigten Bestellererwartung kann durchaus insofern mit der Machbarkeit verknüpft werden, als **das Erfolgssoll bei einem Sichtbeton** danach bestimmt wird, was bei ordnungsgemäßer und handwerklich sorgfältiger Leistung mit den ausgeschriebenen Stoffen erreichbar ist.

2.3 Baupraktisches Fazit

Rechtlich/Vertragsrechtlich steht deshalb das im Leistungsverzeichnis enthaltene Versprechen im Mittelpunkt. Dieses Versprechen, das Näheres zum Bausoll und zum Erfolgssoll besagt, kann eine **Beschaffenheitsvereinbarung** beinhalten oder eine vertragliche bzw. gewöhnliche **Verwendungseignung** wiedergeben. Auf die Formulierung des Erfolgssolls hat der Auftragnehmer Einfluss zu nehmen, will er die Einstandspflicht beeinflussen. Benennt das Leistungsverzeichnis einzelne Qualitätsmerkmale liegt eine – für den Unternehmer gefährliche – **Beschaffenheitsvereinbarung** nahe. Diese Merkmale können jedoch auch im Dienste der Sicherung einer bestimmten Verwendungseignung stehen und deshalb als eine **unselbständige Beschaffenheitsvereinbarung** einzustufen sein. Dann hängt die Sachmängelhaftung davon ab, ob die Verwendungseignung tatsächlich eingeschränkt ist. Insofern ist der Unternehmer gehalten, sorgfältig auf die textliche Abfassung des Leistungsverzeichnisses als Ausdruck des vertraglich verfolgten Erfolgssolls zu achten. Die dazu gehörige Beschreibung der **vertraglichen Leistung (Bausoll = Leistungssoll)** im Sinne des § 2 Nr. 1 VOB/B ist bezüglich der Deckungsgleichheit mit den Erfolgssollvorgaben daraufhin zu vergleichen, ob mit dem **Leistungssoll das Erfolgssoll** überhaupt erreichbar ist. Ist dies dem Unternehmer aus verschiedenen Gründen eine Einflussnahme verwehrt, z.B. weil die Vorgaben so lauten oder der Auftragnehmer im Wett-

bewerb um den Auftrag kämpft, dann ist nach Vertragsschluss auf Bedenken aufmerksam zu machen, Vorbehalte sind anzumelden. Das trifft dann zu, wenn die im Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Arbeitsschritte und Materialien zur Erzielung des ebenfalls beschriebenen Bausolls ungeeignet oder nur eingeschränkt tauglich sind.

3 Ausgangspunkte Begriffsbestimmung

Sichtbeton ist nicht ein Beton mit besonderen Eigenschaften im fachtechnischen Sinn. Dazu gehört z.B. ein wasserundurchlässiger Beton, ein Beton mit besonders hohem Verschleißwiderstand usw. Diese Betone mit besonderen Eigenschaften haben bereits aus technischer Sicht ihre besonderen Qualitätsanforderungen. Das einschlägige technische Regelwerk gibt dazu definitive und klare Antworten. Diese Kriterien werden in das Recht übernommen, wenn der Vertrag die Ausführung derartiger Betone verlangt und ein entsprechendes Versprechen abgegeben wird.

Für Sichtbeton fehlt es in technischen Regelwerken an vorweg aufgestellten, eindeutig messbaren Anforderungen an das Bausoll, auf die einfach zurückgegriffen werden kann.

KONSEQUENZ: Die Vertragspartner sind aufgerufen, Qualitätsparameter zu benennen. Die Vertragspartner sind gehalten, die Vorgaben für die Erfüllung dieser Parameter zu bestimmen. Weil der Sichtbeton mit Gestaltung zu tun hat, ist der planende Architekt gefordert, das Leistungspaket zu schnüren, dessen Einhaltung ein bestimmtes Aussehen garantieren soll. Denn wie Sichtbeton auszusehen hat, muss festgelegt werden. Der Begriff „Sichtbeton“ ist im Wesentlichen inhaltsleer, wenn auch an Randzonen durchaus eindeutig Fehler einer in Sichtbeton auszuführenden Fläche festgemacht werden können. So sind Kiesnester auch mit allgemeinen Sichtbetonanforderungen nicht vereinbar. Bei Porenausbildungen und erkennbaren Schüttlinien wird die Beurteilung schon

schwieriger. Im Streit wird die technische Vorgabe rechtlich qualifiziert; das Einordnungsergebnis entfaltet streitentscheidende Wirkung.

3.1 Sichtbeton – gestaltete Betonoberfläche

Die Forderung nach Ausführung in Sichtbeton erweist sich als ein Kürzel für eine gestaltete Oberfläche des Betons. Die DIN 18217, Betonflächen und Schalungshaut, Ausgabe 1981, bezeichnet deshalb die Betonfläche als das Spiegelbild der Schalungshaut, weswegen die Schalungshaut entsprechend den Anforderungen an die Betonfläche zu wählen ist [4]. Dieses Kürzel ist jedoch inhaltslos, die vertragsrechtliche Forderung und das entsprechende Einvernehmen über die Ausführung in Sichtbeton besagt ohne zusätzliche Bestimmung wenig. Sichtbeton meint lediglich die Ausführung der Außenhaut in gestalteter Form, so dass jede Erscheinung, die dieser Gestaltung entgegen steht, unabhängig von den Gestaltungsanforderungen einen Sachmangel deshalb darstellt, weil sie eine qualifizierte Gestaltung von vornherein verhindert. Wird Sichtbeton gefordert, ist jeder Tatbestand an der Betonrandzone, der eine Gestaltung ausschließt, ein Sachmangel.

Beispiele: Kiesnester, unverdichtete Stellen, Mörtelreste, stark abzeichnende Schüttagungen, Ausreten von Zementleim, starke Versätze an Stößen von Schalelementen.

3.1.1 Merkblattaussagen

Das Merkblatt Sichtbeton des Deutschen Beton- und Bautechnikvereins [5] arbeitet diesbezüglich mit dem Gesichtspunkt der vermeidbaren Abweichung im Erscheinungsbild der Ansichtsfläche. Das neue Schuldrecht kann an dieser Stelle mit der Figur der gewöhnlichen Verwendungseignung nach § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB herangezogen werden. Danach ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der

Art des Werks erwarten kann. Das greift den **Aspekt der Machbarkeit und Möglichkeit zur Herstellung** durchaus auf. Der Besteller kann bei der näher nicht spezifizierten Anforderung von Sichtbeton erwarten, dass die Ansichtsfläche frei von Kiesnestern, unverdichteten Stellen, Mörtelresten, sich stark abzeichnenden Schüttagungen usw. ist. Die Freiheit von solchen Mangelerscheinungen wird bei Werken der gleichen Art auch erwartet, wobei diese Erwartung in der Anforderung an Sichtbeton liegt, dem eine Gestaltungswirkung beigemessen wird. Die Ansichtsfläche darf nicht stören, sondern soll beeindrucken und einen positiven Beitrag zum Gesamteindruck eines Werks leisten.

Werden an die Betonflächen keine besonderen Anforderungen gestellt, dann ist das Aussehen zwar nicht gleichgültig, aber es werden lediglich die gewöhnlichen Anforderungen gestellt. Wird vertragsrechtlich Sichtbetonqualität ohne weitere Konkretisierung verlangt, dann soll die Ansichtsfläche nicht nur gewöhnlichen, hinsichtlich der Ansichtsfläche indifferenten, sondern gerade besonderen Anforderungen genügen. Die Ansichtsfläche muss einen zielgerichtet gestalteten Eindruck hinterlassen; alles, was seinem Erscheinungsbild nach Ausdruck fehlender Zielgerichtetheit ist und stört, verfehlt die Qualität gewöhnlicher Verwendungseignung. Angesichts der Offenheit dieser Beschreibung, ist **Konkretisierung** angezeigt, die in der Angebotsphase oder spätestens in der Ausführungsphase erreicht werden sollte. Die **Sichtbetonanforderungen** bedürfen der **Präzisierung** [6] und im Rahmen der Ausführung einer einheitlichen gestalterischen Umsetzung. Das DVB-Merkblatt Sichtbeton enthält im Abschnitt 5 eine Vielzahl von Ausschreibungshinweisen. Diese richten sich sämtlich primär an die ausschreibenden/planenden **Architekten**, die sich jedoch oft der Mühe der Festlegung bewusst/unbewusst nicht unterziehen. Das Merkblatt sollte dann vom **Unternehmer** herangezogen werden, um wenigstens vor der Ausführung eine Klärung herbeizuführen.

3.1.2 Gefahren von Klassenbildungen

Freilich ist diesbezüglich auch Vorsicht geboten. Wer z.B. im Sinne der ÖNORM B 2211 Abschnitt 2.3.9.2 bestimmte Anforderungen an die Porigkeit stellt, etwa dahin, dass der Anteil der Poren einen bestimmten Prozentsatz einer Prüffläche nicht übersteigen darf, läuft Gefahr, im Blick auf dieses Detail die Gesamtwirkung der Fläche außer Acht zu lassen. Wird dann ein solches Merkmal zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung erklärt, entscheidet über die Tauglichkeit allein dieses Detail ohne Rücksicht auf den Gesamteindruck. Darin besteht die **Gefahr der merkmalmäßigen Detaillierung**, was z.B. auch dann gilt, wenn bestimmte Klassen gebildet werden.

Beispiel für die Gefahren einer Klassenbildung: Eine Sichtbetonfläche wird als Klasse S 1 im Sinne der ÖNORM B 2211 Abschnitt 2.3.9.2 ausgeschrieben, womit nach dem Text eine glatte, geschlossene Betonoberfläche geschuldet ist, die nach den normierten Merkmalen allenfalls eine Streifenbildung durch Zementleim von 1 cm gestattet. Wird dann eine solche Vereinbarung als Beschaffenheitsvereinbarung eingestuft, geht die Wirkung auf das Ganze, nämlich die Verwendungseignung, die Art und den Grad der Beeinträchtigung völlig verloren. Die Sachmangelfrage entscheidet sich dann allein an dem oder den Merkmalen. Ein solches Vorgehen ist vertragsrechtlich durchaus in Zweifel zu ziehen, weil der **Sichtbeton** angemessen wohl in seiner **Gesamtwirkung** zu beurteilen ist, nicht aber nach Maßgabe von absolut erklärten Einzelmerkmalen.

Diese Gefahr ist auch mit der Klassenbildung des Sichtbetonmerkblattes des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins nach der Tabelle 1 verbunden, vor allem dann, wenn damit eine bestimmte Porigkeitsklasse verbunden wird. Wenn die Tabelle 4 eine solche Klasseneinteilung vorsieht und man vereinbart die **Porigkeitsklasse P 3**, läuft der Auftragnehmer die nicht gering zu erachtende Gefahr, dass Spitzfindigkeit daraus eine vereinbarte Be-

schaffenheit i.S. des § 13 Nr. 1 macht. Dann beginnt auf der Baustelle im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Abnahme das große Zählen. Stellt der sorgfältige Überprüfer einen höheren Porenanteil fest, steht der Mangel fest. Denn die vereinbarte Beschaffenheit ist verfehlt.

3.1.3 Vertragsrahmen

Ratschlag: Sorge für einen vernünftigen Vertragsrahmen.

Hier muss unbedingt die Verknüpfung mit dem Gesamteindruck nicht nur technisch durch das genannte Merkblatt des Beton-Vereins, sondern eben auch vertragsrechtlich hergestellt werden. Wenn dieses Merkblatt auf den Gesamteindruck abstellt, besagt noch lange nicht dazu, dass dies auch der einschlägige Rechts- und damit vertragsrechtliche Beurteilungsrahmen ist.

Gerade an dieser Stelle ist Sorge dafür zu tragen, dass die durch das Merkblatt vermittelten Einzelfaktoren nicht rechtlich durch ihre Qualität als vertragliche Beschaffenheitsmerkmale ein Übergewicht erhalten und die rechtliche Beurteilung bei der Abnahme wie auch bei der Sachmangelbeurteilung unabhängig vom Gesamteindruck dominieren.

Das kann nur geschehen, indem vertragsrechtlich die maßgebliche Beurteilung in Ausrichtung jenseits der Einzelkriterien am Gesamteindruck erfolgt.

Formulierungsvorschlag im Vertrag: Werden Einzelmerkmale, auch durch Klassenbildung, bestimmt, sollte eine Formulierung Eingang finden, die für die Sachmangelbeurteilung den Rückgriff auf den Gesamteindruck zulässt und diesen sogar erforderlich macht. Etwa dahin: Die Verfehlung von vertraglich vereinbarten Einzelmerkmalen führt dann nicht zu einem Sachmangel, wenn der Gesamteindruck der betroffenen Fläche in seiner positiven Gestaltungswirkung nicht gestört ist.

Nachvollziehbare Prüfungskriterien: Neben diesen abgesicherten, das Erfolgssoll prägenden Merkmalen bedarf es nachvollziehbarer

Prüfkriterien, die jedoch gerade bei Maßgeblichkeit einer Beschaffensvereinbarung mit absoluter Verbindlichkeit geliefert werden. Ob die Gestaltung der Oberfläche gelungen ist, kann nah und fern, gezielt oder zufällig überprüft werden. Soll der optische Gesamteindruck überzeugen oder das Detail maßgeblich sein? Mangels genormter derartiger Prüfungskriterien muss eine Festlegung erfolgen. Ohne eine durch die Parteien getroffene Festlegung droht die Gefahr der mehr oder minder totalen Unterwerfung unter ein Sachverständigengutachten mit anschließender weiterer Fremdbestimmung durch das Gericht. Nach welchen Kriterien nämlich der Sachverständige die Begutachtung vornimmt, ist oft dessen Geheimnis. Vielleicht beachtet er dabei die technischen Kriterien der Machbarkeit und Erfüllbarkeit, was das Glück des Unternehmers wäre. Diese Unsicherheiten drohen bei der Abnahme und bei einer späteren Beurteilung von Gewährleistungsfragen.

3.1.4 Planer und Unternehmer als die Wissenden

Bei alledem muss der Kundige, der um die Geheimnisse des Betons weiß, darauf bedacht sein, dass kein Unsinn gefordert wird. Das Machbare und einigermaßen sicher Verwirklichungsfähige muss Gegenstand des Versprechens sein. Denn umgekehrt gilt freilich: Auch wer eine Leistung verspricht, die nur schwer oder nur bei guten Randbedingungen zu erzielen ist, hat für Mängel einzustehen, da es auf Verschulden und Machbarkeit im Gewährleistungsrecht dann nicht ankommt, wenn hierauf gerade nicht abgestellt, sondern mehr versprochen wird.

Da Sichtbeton ein Gestaltungsfaktor ist, sind Mängel am Sichtbeton grundsätzlich optische Mängel. Rissebildungen im Beton haben mit Sichtbetonmängeln auch zu tun, sind jedoch um funktionale Komponenten zu erweitern.

3.1.5 Technische Bedingungen des Sichtbetons

Sichtbeton hängt von der Art der gewählten Schalung ab, der ausgewählte Zement ist von Einfluss; die Flächengliederung und die Fugenausbildung sind von Bedeutung, die Schalungsanker spielen eine Rolle [7]. Sichtbeton stellt auf die äußerste Ansichtsfäche ab, deren Aussehen von vielerlei Komponenten abhängt, so vom Zement, von der Temperatur, von der Witterung, von der Art der Schalung, der Betonzusammensetzung der verschiedenen Schüttungen, was sich gerade bei Abschnittsbildungen oder der Beschickung aus verschiedenen Fertigbetonwerken auswirken kann. Gerade der Bautechniker, der diese verschiedensten Abhängigkeiten kennt, die keineswegs sämtlich beherrschbar sind, wird mit äußerster Vorsicht an die Formulierung von vertraglichen Anforderungen an die in Beton gestaltete Oberfläche herangehen. Er wird auch in Kenntnis dieser Umstände bei Vorgaben, die von planenden Architekten kommen, auf Bedenken hinweisen.

Diese technischen Bedingtheiten und Umstände müssen bei vertragsrechtlichen Beschreibungen und bei Bedenkenmitteilungen berücksichtigt werden.

3.2 Handlungsgebote für Baubeteiligte

Daraus folgt, dass technische Kenntnisse vertragsrechtlich umgesetzt werden müssen. Wenn die Zusammensetzung, die Herstellung, die Verarbeitung und die Nachbehandlung des Betons samt Auswahl der Schalung entscheidenden Einfluss auf die Ausbildung des Sichtbetons haben [8], muss darauf vertragsrechtlich eingegangen werden. Allerdings müssen auch die Praxis und die Tätigkeitsfelder der verschiedenen Baubeteiligten Berücksichtigung finden. Denn diese einzelnen Faktoren sind den **Baubeteiligten** in unterschiedlicher Weise zur eigenen Verantwortung zugewiesen. Angesichts der Komplexität des Baustoffs Beton und seiner verschiedenen Teile – Zemente, Zuschläge, Zusatzmittel

und Zusatzstoffe – mit Auswirkungen auf das Aussehen der Sichtbetonflächen kommen die verschiedenen Baubeteiligten möglicherweise auch schnell wissensmäßig an ihre Kapazitätsgrenzen. Tendenziell wird dies wohl dazu führen, dass der Planer klare Vorgaben über das Aussehen machen sollte, über die betontechnologischen Verwirklichungsnöwendigkeiten durch die entsprechende Zusammensetzung des Betons sollte der **Unternehmer**, das liefernde **Fertigbetonwerk** oder ein davon völlig unterschiedlicher **Betontechnologe** befinden.

4 Die Baubeteiligten und ihre Tätigkeitsfelder

Bei der Ausbildung von Sichtbeton wirken verschiedene Personen mit, die unterschiedlichen Einfluss auf das Gelingen der in Beton gestalteten Oberfläche nehmen.

4.1 Sichtbeton und Zusammensetzung des Betons

Hier gilt nach DIN 18331 Abschnitt 3.2, dass grundsätzlich dem Unternehmer überlassen ist, wie er den Beton zur Erreichung der geforderten Güte zusammensetzt, mischt, verarbeitet und nachbehandelt. Insoweit ist grundsätzlich der Auftragnehmer – Rohbauunternehmer – in der Pflicht. Bestellt er den Fertigbeton, liegt es an ihm, die richtige Sorte in der richtigen Zusammensetzung zu bestellen oder sich insoweit Empfehlungen geben zu lassen. Dem Unternehmer könnte auch geraten werden, die spezifischen Fachkenntnisse des Lieferwerks in Anspruch zu nehmen, was auf die Weise geschehen könnte, dass der Unternehmer die für den Sichtbeton einschlägige Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis dem Fertigbetonwerk zu dem Zweck überlässt, die darauf abgestimmte, richtige Mischung zu erstellen.

Selbstverständlich kann es insoweit auch zu Vorgaben von der Auftraggeberseite und damit zu Abweichungen von dieser grundsätzlichen Verantwortungszuweisung kommen.

4.2 Sichtbeton und Einfluss der Schalung

Die **DIN 18331** kennt bei Schweigen im LV eine Art Auffangregelung, die im Abschnitt 3.3 zu den Betonflächen ausführt: „Die Wahl der Schalung nach Art und Stoffen bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Geschalte Flächen des Betons sind schalungsrau, d.h. unbearbeitet nach dem Ausschalen, nicht geschalte Flächen roh abgezogen herzustellen.“ Das bedeutet, dass eine besondere Gestaltung der Oberfläche ohne nähere Vorgaben im Leistungsverzeichnis, auf welche die Schalung abgestimmt werden müsste, dann nicht geschuldet ist. Eine bestimmte Oberfläche wird allein durch die Vorgabe in der DIN 18331 nicht gefordert und auch nicht geschuldet. Denn aus dem Abschnitt 4.2.15 der DIN 18331 kann auch entnommen werden, dass zusätzliche Maßnahmen zum Erzielen einer bestimmten Betonoberfläche **Besondere Leistungen** darstellen. Besondere Leistungen aber sind geschuldet, wenn sie im LV besonders erwähnt werden (DIN 18299 Abschnitt 4.2).

Konsequenz: Der planende Architekt muss die Anforderungen an die Schalung formulieren. Das hat sich nicht nur auf die Angabe über saugende oder nicht saugende Schalung zu beschränken. Denn dies lässt immer noch weitere Bestimmung offen. Es würde sich ohne weitere Konkretisierung um eine Teilpauschalierung handeln mit der Folge, dass für den Preis alles, was sich innerhalb dieser Kategorie bewegt, zu erbringen wäre. Bei der Bestimmung „saugende Schalung“ durch Bretter sollte auch festgelegt werden, ob nur jeweils neue Schalungen oder Schalungen wiederholt (wie oft?) verwendet werden dürfen. Werden an die **Ausführung von Schalungsstößen** besondere Anforderungen gestellt, sind diese im LV gleichfalls zu benennen (Abschnitt 0.2.10 der DIN 18331). Freilich bleibt es dem ausschreibenden Architekten auch überlassen, sich insoweit auf **Zielvorgaben** zu beschränken.

Beispiel: Die Fugen zwischen benachbarten Schalungselementen müssen so dicht sein, dass kein Zementleim und/oder Feinmörtel austreten kann. Dann obliegt dem Auftragnehmer die entsprechende Ausbildung der Schalungsstöße.

Sichtbeton hat jedoch nicht nur mit Schalungsstößen, sondern auch mit der Schalung selbst zu tun. Denn die Schalung bildet die Ansichtsfläche aus. Wenn der Auftraggeber Sichtbeton haben will, muss er zugleich Anforderungen an die Schalung stellen. Hat die im LV angeführte Schalung aber Einfluss auf die Oberfläche, deren Anforderungen jedoch mit der im LV getroffenen Auswahl der Schalung nicht konform ist, wird der kundige AN auf die insoweit bestehenden Bedenken aufmerksam machen.

Beispiel: Wenn bei einer ausgeschriebenen glatten Kunststoffschalung die Gefahr der Bildung von kleinen Lunkern und flächigen Verfärbungen groß ist, wird der AN auf diese Gefahr aufmerksam machen und Bedenken anmelden. Wenn bei rauer Brettschalung infolge unterschiedlicher Saugfähigkeit des Holzes helle bis dunkle Verfärbungen entstehen können, weil das Holz unterschiedlicher Qualität sein kann, wird der Unternehmer auf diese Gefahr/Bedenken hinweisen.

Sache des Unternehmers ist es, die Bausollvorgaben, also die vertraglich beschriebene Leistung auf ihre Geeignetheit bezüglich des Erfolgssolls zu prüfen und entstehende Bedenken anzumelden.

4.3 Sichtbeton und die Verarbeitung

Dass die Verarbeitung eine Sache des Auftragnehmers ist, leuchtet ein. Verarbeitungsfehler mit negativen Folgen auf den Zustand der Ansichtsfläche gehen zu Lasten des AN. Das betrifft z.B. Kiesnester, unsauber ausgebildete Fugen und Schalungsanker, außerdem sämtliche Zustände, die durch eine bessere Ausführung und Organisation der Ausführung vermeidbar gewesen wären.

Beispiele [9]: Der SV stellt später fest, die störende Verschiedenfarbigkeit und die Porenbildung gingen darauf zurück, dass Trennmittel zu dünn

aufgetragen worden sind. Die scharfen Kanten hätte man besser brechen sollen. Die Betonierlagen sind zu hoch gewählt, was sich auf das Aussehen negativ auswirkt. Die Nachbehandlung wurde ungleichartig und nicht gleichmäßig vorgenommen, was zu Farbunterschieden geführt hat. Es wurden Lieferungen aus verschiedenen Werken für die Bauteile verwendet, wobei auch noch der Wasserzementwert schwankte.

4.4 Sichtbeton und Nachbehandlung

Die Verantwortung des Auftragnehmers ist gleichfalls zu bejahen, denn die Nachbehandlung ist ausweislich des Abschnitts 3.2 der DIN 18331 Sache des AN.

5 Sichtbeton und Planer – Ausschreibungsgebote

Gestaltung und Gestaltungselemente, die Ausbildung einer Fassade oder von sonstigen Flächen – innen und außen – sind grundsätzlich eine Sache des Planers. Der Architekt ist gefordert, die Anforderungen an die Außenseite einer Fläche aus Beton zu formulieren und die Elemente hierfür zu bestimmen. Das ist aus **Qualitäts- und Kalkulationsgründen** zwingend geboten [10]. Denn ohne Vorgaben fehlt der Maßstab und es fehlt auch daran, die Angebote sinnvoll zu vergleichen. Nur ein **detailliertes Bausoll** sichert **preislich Vergleichbarkeit**. Nur eine **detaillierte Erfolgssollvorgabe** sichert eine einigermaßen gesicherte **Beurteilung von Sachmängeltatbeständen**. Ohne vertragsrechtliche Vorgaben besteht zudem die Gefahr, dass im Streitfall ein zugezogener Sachverständiger eigene Maßstabbildungen vornimmt und sich die Parteien diesen Drittvorgaben unterwerfen müssen. Maßstab ist in einem solchen Fall nach der Schuldrechtsreform die gewöhnliche Verwendungseignung und die Beschaffenheit, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

5.1 Sichtbeton – Planungsaufgabe des Architekten

§ 3 Nr. 1 VOB/B gibt dem Unternehmer, der ganz allgemein mit der Forderung nach Sichtbeton konfrontiert wird, das Recht dazu, Näheres über den Anforderungskatalog zu erfahren. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört die Präzisierung des an die Ansichtsfläche gestellten Bauwunsches. Den Planungsbedarf und die Planungsaufgabe belegt nicht nur die DIN 18331; auf Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen kann ergänzend hingewiesen werden. Das Standardleistungsbuch 013 für Beton- und Stahlbetonarbeiten liefert ein Beispiel für Ausschreibungsmöglichkeiten und Differenzierungsaspekte. Die Literatur ist voll von entsprechenden Forderungen.

Konsequenz: Ohne nähere Vorgabe für die Sichtbetonqualität hat die Bauherrseite ihre Bauherrnaufgabe nicht erfüllt. Der Unternehmer ist behindert. Der Unternehmer muss den Besteller vor der Ausführung zur Abklärung anhalten. Allein die Vorgabe von Sichtbeton besagt nichts. Diese Anforderung belegt lediglich, dass besondere Anforderungen an die Ansichtsfläche unter gestalterischen Gesichtspunkten gestellt werden. Ohne Konkretisierung des geforderten Aussehens ist die Festlegung von Sichtbeton ohne Aussagegehalt. Die Benennung von Sichtbeton ohne Klarstellung der qualitativen Sollvorgaben weist wenig Informationsgehalt auf. Allein die Bezeichnung „Sichtbeton“ ist nicht ein Kürzel wie das z.B. bei Verwendung der Bezeichnung C 20/25 für einen Beton der Fall ist. Das Kürzel C 20/25 steht für einen Festbeton mit einer Mindestdruckfestigkeit von Zylindern von 20 N/mm² und 25 N/mm² von Würfeln [11]. Der Auftraggeber bestimmt durch Vorgaben an die **technische Qualität** des Betons das Anforderungsprofil; dasselbe muss für die **gestalterische Qualität** dieses Baustoffs gelten. Wer als Planer Sichtbeton will, muss die gestalterischen Anforderungen im Leistungsverzeichnis verbalisieren. Ohne

entsprechende Gestaltung des LV misslingt die zu gestaltende Ansichtsfläche.

Allerdings reicht es aus, wenn im LV die **Sichtbetonklasse**, z.B. SB 3 angeführt wird. Aus der Tabelle 2 des Merkblatts kann der Bieter dann die Detailqualitätsanforderungen entnehmen und daraus hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung seine Schlussfolgerungen ziehen.

5.2 Sichtbeton – Ausschreibungsaufgabe des Architekten

5.2.1 Argumente aus DIN 18331

Aus der DIN 18331 Abschnitt 0.2.1 ist zu entnehmen, dass das LV Aussagen zu enthalten hat über die Art der Oberfläche, z.B. glatt, Brettstruktur, wenn es sich um sichtbar bleibende Betonflächen handelt. Der Abschnitt 0.2.10 befasst sich mit besonderen Anforderungen an die Ausführung von Schalungsstößen sowie Arbeits- und Scheinfugen und deren Anordnung bei sichtbar bleibenden Betonflächen. **Die Fassung der DIN 18331** von 2005 berücksichtigt diese Gesichtspunkte. Der Abschnitt 0.2.4 fordert die **Klassifizierung der Ansichtsfläche**, worunter nach Maßgabe des Merkblatts jedenfalls der Rückgriff auf die Sichtbetonklassen des Merkblatts in Betracht kommt.

Werden an die **Betonflächen besondere Anforderungen** gestellt, ist hinsichtlich der Schalung eine Abweichung von der in Abschnitt 3.3 getroffenen Regelung zu erwägen; darauf macht der Abschnitt 0.3 aufmerksam. Denn nach diesem Abschnitt 3.3 der DIN 18331 bleibt die Wahl der Schalung nach Art und Stoffen dem Auftragnehmer überlassen, womit letztlich der Auftragnehmer über die Gestaltung der Ansichtsfläche entscheidet. Das ist jedoch nicht Sinn einer Ausschreibung, nach welcher gerade der Auftraggeber eine gestaltete Ansichtsfläche fordert. Über die nach Abschnitt 0.2.4 im LV zu fordernde Klassifizierung kann jedoch maßgeblich auf die Art und Weise der Schalung Einfluss genommen werden. Denn mit der Sichtbetonklasse ist eine bestimmte Schalhautklasse

verbunden, womit auch insoweit die Anforderungen konkretisiert werden.

Die DIN 18331 richtet sich in der Fassung von 2005 an den neuen Erkenntnissen und Möglichkeiten der Beschreibung von sichtbar bleibenden Betonflächen aus. Das geschieht im Abschnitt 0.2.4, wo beispielhaft auf die Klassifizierung der Ansichtsflächen, die Oberflächentextur, Beschreibung des Schalungs- und Schalhautsystems, die Oberflächenbildung nicht geschalter Teilflächen, die Farbtonung, Flächengliederung, Ausbildung von Fugen, Kanten, Ankern und Ankerlöchern sowie von Schalungsstößen und die Anzahl der Erprobungsflächen einschließlich der Auswahl einer Referenzfläche abgestellt wird. Ergänzend ist auf den Abschnitt 0.3.2 zu Abschnitt 3.3: „Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen, wenn für die Schalung eine bestimmte Art oder ein bestimmter Stoff vereinbart werden soll oder wenn an die Betonflächen besondere Anforderungen gestellt werden sollte, z.B. glatte Oberfläche, Waschbeton, werksteinmäßige Bearbeitung, gebrochene Kanten, Entgraten, besondere Maßnahmen der Putzhaftung und Werksteinverkleidungen (Aufrauen, Einsetzen von Drahtschlaufen)“ zu verweisen. Dann sind diese besonderen Anforderungen auch zu definieren. Diese Aufgabe hat der Architekt zu erfüllen. Diese gestalterische Planungsaufgabe kann der Architekt unterschiedlich erfüllen.

a) Erfüllung der Ausschreibungsaufgabe durch Handlungsbeschreibungen (Bausollvorgabe nach § 2 Nr. 1 VOB/B)

Der Planer kann das **Wie genau beschreiben (Bausoll i.S.d. § 2 Nr. 1 VOB/B: vertragliche Leistung)**, was letztlich dazu führt, dass das Bausoll durch diese Wegbeschreibung definiert wird (**Bausoll durch Wegvorgabe/durch das Wie**). Wenn die Ansichtsfläche das Spiegelbild der Schalungshaut ist [12], gibt der Planer über die Schalungshaut das Erscheinungsbild der Ansichtsfläche vor. Diese Vorgabe schließt damit eventuell notwendige verbundene Nachteile und Erscheinungsformen ein und

verhindert, damit typisch verbundene, später als nachteilig eingestufte Ausbildungen als Sachmangel zu deklarieren. Dann wird mittels des eigentlich nur preislich relevanten Bausolls das Erfolgssoll beeinflusst.

Beispiel: Ist mit einer glatten Kunststoffschalung die Bildung von kleinen Lunkern und flächigen Verfärbungen verbunden [13], was auch bei sorgfältiger Ausführung und sachgemäßer Verdichtung nicht verhindert werden kann, gehört dieses Erscheinungsbild zum so ausgeschriebenen Sichtbeton. Diese Durchbildung ist deshalb entweder so gewollt und in Kauf genommen oder geht bei Einordnung als Mangel auf den Planer zurück und ist deshalb nicht auf eine vertragswidrige Ausführung der Leistung des Unternehmers zurückzuführen.

Werkvertraglich ist von gewissem Stellenwert, welche Qualität nach § 633 Abs. 2 BGB neue Fassung einer solchen Vorgabe zuzuweisen ist. In Betracht kann eine vereinbarte Beschaffenheit oder eine vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung kommen. Eine **vereinbarte Beschaffenheit** kennzeichnet nach den Gesetzesmaterialien [14] die Vereinbarung einzelner Beschaffenheitsmerkmale. Das wird durch die Beschreibung des **Wie** der Leistung durch Schalung, Schalungsanker, Fugenausbildung wohl nicht erreicht. Denn hierdurch werden keine Merkmale vorgegeben, sondern eher die vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung beschrieben. Die im LV beschriebene Art und Weise der Leistung beeinflusst nämlich das Erscheinungsbild und damit die Verwendungseignung. Was für die ausgeschriebenen Art typisch und geradezu kennzeichnend ist, prägt demnach die vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung.

b) Erfüllung der Ausschreibungsvorgabe durch Zielvorgabe (Merkmalbenennung) – Erfolgssoll

Eine **andere Möglichkeit** besteht darin, lediglich Anforderungen an die Ansichtsfläche zu stellen (**Erfolgssoll durch Anforderungskriterien**) und es dem Auftragnehmer zu überlassen, das **Wie** und

damit den Weg zum Ziel, nämlich den Stoff und die Arbeitsweise, zu bestimmen.

Beispiele: Sichtbeton, gefordert wird eine glatte, geschlossene Oberfläche, frei von Graten und ausgetretenem Zementleim/Feinmörtel; Verfärbungen und Schüttlinien sind möglichst zu vermeiden.

Und nunmehr bietet sich auf der Grundlage der DIN 18331 Neufassung 2005 in Verbindung mit dem Sichtbeton-Merkblatt des Beton- und Bau-technikvereins geradezu die Einführung der **Sichtbetonklassen** in den Vertrag als Kürzel für unterschiedliche, aber im Merkblatt näher beschriebenen Anforderungskriterien an. Das wäre dann eine **teilkfunktionale Ausschreibung**.

c) Verknüpfung von Bausoll und Erfolgssoll

Der ausschreibende Architekt kann beides auch miteinander verbinden (**Kombination von Ziel und Weg**). Das LV enthält dann die Vorgaben des Wie (Wegvorgabe, Arbeitsbeschreibung = Bausoll) wie auch eine möglichst genaue Zielvorgabe (= Erfolgssoll). Das wird das probate Mittel sein, um eine sachgerechte Ausführung der Sichtbetonflächen zu gewährleisten. Der Planer macht bei dieser Methode detaillierte Angaben in Schalwerkplänen, nämlich zum Schalungsmaterial, zum Trennmittel, zur Ausbildung der Fugen des Schalungsmaterials, zur Ausbildung von Arbeits- und Scheinfugen, von Schalungsankern usw. und verbindet damit eine näher beschriebene Zielvorgabe.

Eine solche Ziel- und Wegvorgabe versetzt den Unternehmer in den Stand, Bedenken anzumelden, wenn beides nicht vollkommen aufeinander abgestimmt ist. Eine derartige Prüfungs- und Bedenkenmitteilungspflicht muss dem Auftragnehmer dann auch aufgebürdet werden (§ 4 Nr. 3, § 13 Nr. 3 VOB/B). Diese Art der Ausschreibung sorgt deshalb für die optimalsten Ergebnisse und dafür, dass die Aufgabenverteilung sach- und rollengemäß erfolgt: Der Auftraggeber sorgt für die Planung und der Unternehmer für eine fachgerechte Ausführung.

5.2.2 Sichtbeton als Planungsaufgabe

Sichtbeton ist planungsbedürftig; als Gestaltungsaufgabe obliegt es dem Bauherrn und damit dem von diesem eingeschalteten Planer, die Anforderungen an die Ansichtsfläche zu definieren und die Mittel hierfür festzulegen. Ohne Schalwerkpläne mit den dazu gehörigen, technisch näher zu bestimmenden Details kann eine solche Gestaltungsaufgabe nicht gelingen. Ein Auftragnehmer sollte das Fehlen derartiger **Sichtbetonausführungspläne** beanstanden. Er sollte dann, wenn von der Auftraggeberseite derartige Pläne nicht vorgelegt werden, vor Beginn selbst Sichtbetonausführungspläne erarbeiten und dem Auftraggeber zur Freigabe vorlegen. Preisliche Konsequenzen können aus § 2 Nr. 5 VOB/B ergeben.

Allerdings ist mit einem solchen Vorgehen eine Gefahr verbunden: Bleibt die Wegvorgabe dem Unternehmer überlassen, wird es kritisch, denn dann übernimmt der Unternehmer die Planungs- und Verwirklichungsaufgabe. Gerade im Bereich der Zusammensetzung des Betons wird es jedoch wohl in erster Linie am Unternehmer liegen, die Merkmale und Zusammensetzung des Betons zu bestimmen oder dies vom Transportbetonwerk festlegen zu lassen.

a) Planungshilfen aus ZTV-K

Die ZTV-K (Fassung 1988) formuliert im Abschnitt 6.2 Anforderungen an die Schalung und verlangt im Abschnitt 6.7.4 hinsichtlich des Betons für Sichtflächen: „Fluchtgerechte, einheitliche, geschlossene, ebene und porenarme Oberfläche, einheitliche Farbtonung aller Sichtflächen einzelner Bauwerksteile, Maßhaltigkeit und fehlerfreie Kanten der Bauwerksteile, zweckmäßige, unauffällige Anordnung und einwandfreie Ausführung von Arbeitsfugen.“ Hinsichtlich der Schalung erwartet die ZTV-K (Fassung 1988) im Abschnitt 6.2.2 die schematische Darstellung der Anordnung und Ausbildung z.B. hinsichtlich der Richtung der Schalbrett, Stöße, Stoßdichtung, Schalungsklappen und -öffnungen

in einer Zeichnung. Die Aufgabe wird dem Unternehmer zugewiesen, der die Schalpläne rechtzeitig dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen hat.

Da die Formulierung der Gestaltungsanforderungen und die Mittelbenennung hierfür jedoch eine Aufgabe des Bauherrn und damit des Planers ist, ist eine solche Überlassung zu Lasten des Unternehmers nicht korrekt. Ein derartiges Vorgehen entspricht nicht dem **Verständnis der Berufsaufgabe der Architekten**, zu deren Berufspflichten und Berufsaufgaben nach den einschlägigen Länderarchitektengesetzen u.a. die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken ist.

b) Planungshilfen aus dem Standardleistungsbuch

Das Standardleistungsbuch (Fassung 1981) formulierte zur Schalung und zur Betonfläche im Abschnitt 5.2 Aufgehende Bauteile sehr eindringlich:

- „... als raue Schalung
- gespundete Schalung
- als glatte Schalung
-gespundete Schalung
- als.....
- aus Brettern
- gleicher Breite
- aus Schalungspaletten,
-gleicher Größe
- aus.....
- aus Strukturschalung
- als Schalung mit Strukturauflage aus.....
- als Wickelschalung aus gesicktem Stahlblech
-
- waagrecht angeordnet,
- mit unregelmäßigen

Stößen

-mit geordneten Stößen
- senkrecht angeordnet,
- mit unregelmäßigen

Stößen

.....mit geordneten Stößen

Betonfläche möglichst absatzfrei,

.....sichtbar bleibend, einschl. zusätzlicher Maßnahmen beim Herstellen und Verarbeiten des Betons,

Betonfläche sichtbar bleibend, möglichst absatzfrei, einschl.

zusätzlicher Maßnahmen beim Herstellen und Verarbeiten des Betons,

Betonfläche sichtbar bleibend, möglichst absatzfrei, möglichst porenlos, einschl. zusätzlicher Maßnahmen beim Herstellen und Verarbeiten des Betons,

Betonfläche sichtbar bleibend, möglichst absatzfrei, möglichst einheitliche Farbtonung, möglichst porenlos, einschl. zusätzlicher Maßnahmen beim Herstellen und Verarbeiten des Betons,

.....“

Die damit verbundene Aufgabenzuweisung zu Lasten des Auftraggeber und damit dessen Architekten deckt sich in vollem Umfang mit der DIN 18331 (Fassung 2000), die im Abschnitt 0.2.3 für die Erstellung des LV Hinweise für besondere Schalverfahren und im Abschnitt 0.2.10 besondere Anforderungen an die Ausführung von Schalungstößen sowie Arbeits- und Scheinfugen und deren Anordnung bei sichtbar bleibenden Betonflächen fordert. Die Festlegungen im Abschnitt 0.3.2 zu Abschnitt 3.3 und im Abschnitt 4.2.15 bestärken den Eindruck, dass der planende Architekt die Aufgabe zu lösen hat, die Gestaltungsanforderungen an den Sichtbeton und die gewollten Gestaltungsmittel zu benennen.

c) Planungshilfen aus ZTV-Ing Teil 3 Massivbau

Im Abschnitt 4.3 werden Anforderungen an die Planungs- und Bauleistung gestellt.

d) Planungshilfen aus dem Merkblatt des Deutschen Beton- und Bautechnikvereins

Die umfassendsten Hinweise erhalten gegenwärtig Planer und Ausführende aus dem Merkblatt Sichtbeton des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins Fassung 2004. Dessen Abschnitt 5 ist eine Fundgrube für den Planer, der Abschnitt 6 eine solche für den Ausführenden. Der Sachverständige erhält Hinweise im Abschnitt 7.

Dennoch besteht Bedarf, bereits vertragsrechtlich mit großer Akribie an die Formulierung von Sichtbetonausschreibungen zu gehen und dabei über den Details als maßgeblich nicht den Gesamteindruck zu vergessen. Dieses Moment muss eindeutig abgeklärt sein.

Unter dem Aspekt zielorientierter Ausschreibung kommt die Verwendung der Sichtbetonklassen nach dem Merkblatt in Betracht.

e) Hinweise in der Literatur

Oswald/Abel [15] verweisen auf die Notwendigkeit eines möglichst klaren Ausschreibungstextes und betonen die Vorteile des Verweises auf Musterflächen. Klopfer [16] verlangt, dass die Beschreibung der Anforderungen neben den technischen Qualitäten das zu erwartende Erscheinungsbild charakterisieren sollte. Farbe, Glanz, Relief, das Maß der zulässigen Abweichungen, die Angabe nicht zulässiger Erscheinungen und solcher, die als nicht relevant oder unwesentlich angesehen werden, sollten benannt werden. Die Angabe der zu verwendenden Schalung sei zweckmäßig, ebenso ob eine Behandlung oder eine Bearbeitung gewollt sei.

5.2.3 Anforderungen an die Ausschreibung – Stellenwert

Der Stellenwert einer ordentlichen Ausschreibung ist beachtlich; damit sind mehrere Vorteile verbunden, die sich nicht nur in der Ausschreibungsphase, sondern auch in der Verwirklichungs Abnahme- und die Gewährleistungsphase zeigen. Wer deutlich macht, was er will, hat den Vorteil für sich, einen

Maßstab zu besitzen. Dieser Maßstab gibt an, was nach § 2 Nr.1 VOB/B für den Preis als Leistung zu erbringen ist (**Bausoll**), wie die Leistung auf ihre Erfüllungstauglichkeit hin geprüft werden kann, unter welchen Voraussetzungen Abnahmefähigkeit besteht und ob Sachmängelansprüche geltend gemacht werden können (**Erfolgssoll**).

Zu erwägen ist auch, ob in die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis **Prüfungsaspekte** aufgenommen werden sollten, z.B. aus welcher Entfernung die Tauglichkeitsprüfung vorgenommen werden darf, ob der Gesamteindruck, der Eindruck je Bauteil oder ein Detailsindruck zählt.

a) Vorteile der Vergleichbarkeit der Angebote gesichert durch Bausollvorgaben

Eine klare, an § 9 VOB/A ausgerichtete Ausschreibung sorgt für die Vergleichbarkeit der Angebote.

Beispiel: Betonfläche nach Pos. 2.5 in Sichtbeton: Sichtbetonzuschlag je m² : DM

Das besagt gar nichts, denn auf welche Weise der Sichtbeton hergestellt werden soll, bleibt dunkel. Die Anforderung ist unbestimmt und die Preisangabe voller Wagnisse. Hierbei handelt es sich praktisch um eine **Teilpauschalierung**, weil der AG später die Sichtbetonanforderungen konkretisieren/präzisieren kann; für den AN besteht die Schwierigkeit in der Darstellung, was der von ihm angebotene Preis konkret an Leistungshandlung deckt. Eine korrekte Wertung nach § 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A ist nicht machbar.

Eine klare Bausollvorgabe sichert die Durchsetzbarkeit von Nachträgen, wenn im Verlauf der Maßnahme Anforderungen an den Sichtbeton gestellt werden, die Zusatzleistungen erforderlich machen.

b) Vorteile in der Erfolgssoll-Vorgabe

Die exakte Angabe des Erfolgssolls ermöglicht den Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll. Parteien und der Sachverständige erhalten damit einigermaßen messbare Kriterien, um die Erreichung oder Verfehlung des Leistungsziels beurteilen zu können.

c) Ausführung nach Musterfläche

Hinsichtlich der **Musterflächen** besteht für den Unternehmer die Gefahr, dass damit ein absolutes Maß vorgegeben werden könnte und außer Acht bleibt, dass die Umwelteinflüsse, der Zement, der Zuschlag, das Trennmittel usw. durchaus zu anderen Erscheinungsbildern führen können, die gerade von der Musterfläche abweichen. Die Leistung nach Musterfläche fällt rechtlich unter § 13 Nr. 2 VOB/B, so dass die **Musterqualitäten als vereinbarte Beschaffenheit** gelten. Die Konsequenz einer solchen rechtlichen Einordnung besteht darin, dass die Verfehlung der die Beschaffenheitsvereinbarung konstituierenden Beschaffenheitsmerkmale unabhängig von der Verwendungseignung im Übrigen die Sachmängelhaftung begründet. Deshalb bestehen Abklärungsbedarf und die Notwendigkeit, die **Einzelmerkmale der Musterfläche** zu verbalisieren und/oder festzulegen, dass nicht das Einzelmerkmal, sondern der Gesamteindruck zählt. § 13 Nr. 2 VOB/B liefert hierfür eine gewisse Grundlage.

Es wird wichtig sein, bei einem Verweis auf eine Musterfläche nicht auf das Detail, sondern auf den **Gesamteindruck** abzuheben und zu fragen, ob dieser eingehalten wird. **Formulierungsvorschlag:** „Als Musterfläche dient das Objekt ... wobei der Gesamteindruck der Sichtbetonfläche und nicht das Detail maßgeblich ist. Abweichungen, die auf Zemente, Zuschläge, Zusatzmittel oder Zuschlagsstoffe oder sonstige baustellenspezifische Umstände zurückzuführen und auf den Gesamteindruck von Einfluss sind, sind unbeachtlich.“ Damit ist gesichert, was vielleicht auch schon über § 13 Nr. 2 VOB/B (**Leistung nach Probe**) gelingt, nämlich darauf abzuheben, dass die Verfehlung der Mustervorgabe dann unbeachtlich ist, wenn die Abweichung nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen ist. Diese Kriterien sind jedoch unsicher und sollten von den Parteien im Vertrag bestimmt werden, wenn schon die Leistung ausdrücklich nach einem Muster erfolgen soll. Zu erwägen ist auch, bei vertraglich abgesicherter Geltung einer Muster-

fläche die maßgeblichen Kriterien dieser Musterfläche zu benennen, etwa in dem Sinne, dass die Musterfläche gratfrei ist und keine Farbunterschiede und Fleckenbildung aufweist. Selbstverständlich besteht der Nachteil einer solchen Listung darin, dass nichts vergessen werden darf.

d) Sonstige Beschreibungen

Der Positionsbeschreibung muss aus der Sicht des Unternehmers so ausfallen, dass technisch Machbares verlangt wird. Die in einen LV-Text gegossene Formgebungsidee muss materialgerecht sein, also die herstellungsbedingten und bauphysikalischen Umstände des Betons berücksichtigen. Störungswirkungen, die mit dem Beton naturgegeben verbunden sind, sollten als fehlerbegründend möglichst ausgeschlossen werden.

Die Beschreibung sollte so sein, dass auch eine mehr oder minder messbare Überprüfung frei von subjektiven Empfindungen ermöglicht wird. Die Störwirkung sollte objektiv erfassbar und mit Ausführungsfehlern verknüpfbar sein.

Unsinn ist folgende Formulierungen: „Frei von Lunkern, Poren und Farbunterschieden.“ Die Anforderungen an das Aussehen müssen so ausfallen, dass sie vom Unternehmer mit technischen Mitteln überhaupt machbar sind; außerdem muss der Aspekt der Wirtschaftlichkeit bedacht werden.

Konsequenz:

- Auf ein solches Angebot sollte nicht angeboten werden.
- Alternativ: Auf ein solches Angebot wird angeboten, es wird jedoch in einem Anschreiben darauf hingewiesen, die geforderte Lunker- und Porenfreiheit sowie die Vermeidung von Farbunterschieden werde in dem Sinne verstanden, dass das geschuldet sei, was sich mit wirtschaftlichen, bautechnischen und organisatorischen Mitteln bei sorgfältiger Ausführung herstellen lasse.

Andere Formulierung: Möglichst frei von Lunkern, Poren und Farbunterschieden ist ebenso vertretbar wie möglichst arm an Poren und Lunkern sowie Farbunterschieden.

d.1) Erfolg und Machbarkeit

Formulierungen, die z.B. die Freiheit von Poren, Lunkern oder Schüttlinien mit der Machbarkeit etwa dahin verbinden, dass Freiheit von Poren, Lunkern und Schüttlinien in dem Umfang gefordert wird, als dies machbar ist, sind gefährlich. Vorformuliert scheitern sie eventuell auch an der erforderlichen Transparenz, weil der Maßstab unsicher ist. Denn damit ist das Ergebnis abhängig von einer sorgfältigen Bearbeitungsweise. Die Machbarkeit, auf die ansonsten gerade unter Gewährleistungsgesichtspunkten nicht abgestellt werden darf, erhält entscheidendes Gewicht. Damit fließt in die Beurteilung der Abnahmefähigkeit oder des Gewährleistungsfalles das ein, was das DBV-Merkblatt Sichtbeton in Abschnitt 3 unter Herstellungstechnischen Anforderungen ausführt.

Die Gefahr besteht in folgendem: Der Schlamper gerät damit natürlich unter die Räder. Andererseits: Wer belegen kann, dass er den richtigen Stoff gleicher Herkunft bei demselben Herstellerwerk eingesetzt hat und die Arbeit im übrigen richtig ausgeführt hat, der kommt aus der Haftung. Freilich beurteilt sich die Richtigkeit der Handlung auch nach dem Ergebnis: Enthält die Ausschreibung zwar Angaben zur Schalung, fehlen aber Angaben zu Stoßdichtungen können dadurch auftretende Streifen von Zementleim und damit verbundene Grate zur vertraglich vorausgesetzten Gebrauchstauglichkeit gehören. Umgekehrt begründet eine ausgeschriebene Position Stoßdichtung, dass die Leistung frei von solchen Erscheinungsformen sein muss. Die entscheidende Frage ist, ob durch die Art und Weise der Ausschreibung gleichsam ein **Stufensystem von Anforderungsklassen** formuliert wird, das zugleich als Anforderungsparameter herangezogen werden kann. Die ÖNORM B

2211 kennzeichnet im Abschnitt 2.3.9.2 ein solches System bezüglich der Struktur der Ansichtsfläche. Im Abschnitt 2.3.9.4 erfolgt Gleiches für die Farbgleichheit. Die Klassen S 1 bis S 3 für die Struktur und F 1 sowie F 2 für die Farbgleichheit werden unterschieden.

d.2) Sachmangelsystem und Machbarkeit

Unter dem Gesichtspunkt des **Systems und der Systemaspekte** kann aus der Erfolgshaftung eine Handlungshaftung werden. Wer richtig gehandelt hat – wobei die Handlungsanweisungen z.B. dem DBV-Merkblatt entnommen werden können – ist aus der Sachmangelhaftung. Der Besteller muss mit dem Handlungsergebnis zufrieden sein, das technisch einwand- und beanstandungsfreies Handeln bewirkt.

Achtung: Das führt im Ergebnis zu einem anderen Haftungssystem; für das Werkvertragsrecht zählt der Erfolg grundsätzlich unabhängig von der Handlung. Derartige LV-Formulierungen verknüpfen den geschuldeten Erfolg mit der Handlungsanstrengung, für die es in Merkblättern Handlungsanweisungen gibt. Aber gerade in Folge der Schuldrechtsreform besteht Raum, derartigen Handlungsaspekten Geltung zu verschaffen. Der in § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB beschriebene Tatbestand der Sachmangelfreiheit bei Eignung für die gewöhnliche Verwendungseignung sowie artgleicher Üblichkeit und Entsprechung der Bestellererwartung kann in Richtung Machbarkeit interpretiert werden.

d.3) Zur Messbarkeit

Damit wird auch Messbarkeit gesichert. Denn ob die Handlungsanweisungen eingehalten worden sind, kann meist kundig vom Sachverständigen festgehalten werden. Alles besteht die Gefahr, dass vielleicht alles immer noch besser machen werden kann. Diese Gefahr wird jedoch wohl gering einzuschätzen sein, denn die z.B. im DBV-Merkblatt enthaltenen Herstellungshinweise [17] bieten insgesamt eine objektive Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Handlungsanweisung mit der Möglichkeit,

eine eventuelle Optimierung einschätzen zu können.

6 Ausführung des Sichtbetons – Aufgabe des Unternehmers

Der Unternehmer hat im Rahmen der Ausführung die auf technischen Erkenntnissen beruhenden herstellungstechnischen Anforderungen zu beachten. Einschlägiges ist in der Technischen Literatur veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um Handlungskataloge, die in der Absicht erstellt wurden, damit ein mangelfreies Ergebnis zu erzielen. Diese Handlungskataloge erhalten im Bereich des Sichtbetons aus rechtlicher Sicht jedoch nach Maßgabe obiger Ausführungen einen rechtlichen Stellenwert. Ist im Allgemeinen im Bereich des Werkvertrags die Handlung bedeutungslos und nur das Ergebnis entscheidend, beeinflusst die ordnungsgemäße Handlung bei Sichtbetonfragen ausnahmsweise die Beurteilung des Ist-Zustandes im Vergleich zum Soll-Zustand.

7 Abnahme und Sachmängelhaftung

Ob das Leistungsziel (Erfolgssoll) erreicht ist, wird im Streit der Sachverständige beurteilen müssen. Dabei muss vermieden werden, dass sich der Sachverständige gleichsam einen eigenen Maßstab zu Recht legt. Der Maßstab sollte aus dem LV entwickelt werden können. Die Abnahme und die Gewährleistung werden vom Mangeltatbestand maßgeblich beeinflusst.

7.1 Mangelbegriff

Die Bestimmung enthält des BGB in § 633 Abs. 2 neue Fassung (nach Maßgabe der Schuldrechtsreform, die zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist) und die VOB/B in § 13 Nr. 1. Der BGH hat den Mangelbegriff wie folgt beschrieben: Ein Werk ist mangelhaft, wenn es von dem vorausgesetzten Gebrauch abweicht und dadurch der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt wird. Ob die anerkan-

ten Regeln der Technik eingehalten worden sind oder nicht, ist von sekundärer Bedeutung [18].

7.1.1 Gewöhnliche Verwendungseignung – gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit

Das setzt Bewertungskriterien voraus. Ohne nähere Angaben im Vertrag kam es bei – ohne nähere Aspekte – ausgeschriebenem Sichtbeton auf die **gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit** an (§ 633 Abs. 1 BGB). Die gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit konnte daran gemessen werden, was bei ordentlicher, technisch gebotener Ausführung an **Störwirkung** vermeidbar war. Was darunter zu verstehen ist, ist die Frage. Als Ansatz könnte dienen, alles das an negativen Erscheinungen als Mangel zu qualifizieren, was als **Ausführungsfehler** erscheint, also bei sorgfältiger Organisation, Abstimmung und Ausführung hätte im Sinne der **Vermeidung einer Störwirkung** besser gemacht werden können.

Die Schuldrechtsreform hat an die Stelle der gewöhnlichen Gebrauchstauglichkeit die gewöhnliche Verwendungseignung und die Beschaffenheit gesetzt, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann (§ 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB. Die VOB/B wird in der Neufassung 2002 in § 13 Nr. 1 diese Formulierung übernehmen. Was der Besteller erwarten kann und was bei Werken der gleichen Art üblich ist, wird primär der Sachverständige bestimmen. **Der Sachverständige dürfte als Hilfestellung das zu Rate ziehen, was die technische Literatur und Merkblätter als vorgezogene, abstrakte Begutachtungsergebnisse auflisten.**

Fälle: Bei Kiesnestern ist das eindeutig, wie auch bei Nasen an vertikalen Bauteilen an Arbeitsfugen; bei der Porenbildung wird es auf die vom Unternehmer gewählte Schalungsart ankommen. Führt die gewählte Schalungsart bei sorgfältiger Arbeit auch zu weniger Poren, liegt grundsätzlich ein Ausführungsfehler vor. Hat der Unternehmer die Schalungselemente unsystematisch angeord-

net, was den Gesamteindruck wegen der Stoßfugen stört, liegt ein Ausführungsfehler vor, was auch gilt, wenn die Schalungsanker willkürlich angeordnet worden sind. Farbunterschiede, die auf den Einsatz verschiedener Lieferanten zurückgehen, beruhen gleichfalls auf einem Ausführungsfehler.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass vermeidbare Abweichungen im Erscheinungsbild [19] der Ansichtsfläche, die störende Wirkungen haben, mangelbegründend sind. Alles, was sich nur bedingt oder gar nicht vermeiden lässt, sollte dann, wenn den Maßstab die gewöhnliche Verwendungseignung bildet, nicht als Mangeltatbestand gewertet werden. Was bei Werken der gleichen Art üblich und vom Besteller erwartet werden kann, bestimmt sich am Horizont technischer Erkenntnisse, die zwischen **Oberflächenmängeln** und **Sichtbetonmängeln** unterscheiden [20]. Oberflächenmängel sind Kiesnester, Luftblasen, Absanden der Oberfläche, Kantenabplatzungen, krumme Kanten und Flächen. Das sind Mängel, die selbstverständlich bei einem Sichtbeton nicht vorliegen dürfen. Erkennbare **Schüttlinien** bilden die Grenzlinie, denn Schüttlinien sind mit dem Herstellungsprozess notwendig verbunden und kaum zu vermeiden.

7.1.2 Vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung – vertraglich vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit

Sind die Anforderungen im LV präzise beschrieben, wird der Anforderungsparameter (**Erfolgssoll**) hierdurch vorgegeben. Mit Wirkung ab 01.01. 2002 gilt für die ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge anstelle der bisherigen Bezeichnung „vertraglich vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit“ die neue Bezeichnung „nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungseignung“. Der Sache nach hat sich hierdurch nichts geändert.

Das Leistungsverzeichnis kann diese vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung insofern beschreiben, als sämtliche die Ansichtsfläche beeinflussenden Bauteile und Maßnahmen akribisch von der Schalung (Bretterschalung einschließlich Bretter-

breite, gehobelt, ungehobelt, Richtung der Schalbretter, Tafelschalung) über Stöße, Stoßdichtung, Schalungsanker, Fugenausbildung, Trennmittel, usw. angeführt werden. Hierdurch wird die vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung insofern geprägt, als damit ein bestimmtes Ergebnis vorgegeben wird. Das Fehlen von einzelnen, das qualitative Aussehen beeinflussenden Faktoren führt bei dieser Betrachtungsweise zu einer Reduktion der vertraglich vorausgesetzten Verwendungseignung. Das wird regelmäßig dazu führen, dass die Anforderungen im Vergleich zur gewöhnlichen Verwendungseignung angehoben werden.

Beispiel: Fehlt eine Stoßdichtung, wird in gewissem Umfang Wasseraustritt und damit Streifenbildung in Kauf genommen. Ist eine Stoßdichtung beschrieben, muss eine Streifenbildung vermieden werden. Eine solche Erscheinung stellt dann eine Beeinträchtigung der Verwendungseignung dar.

Ob ein derartiges Ergebnis, nämlich eine bestimmte, qualitativ geprägte Klasseneinteilung, aus dem LV abgeleitet werden kann, ist jedoch sehr die Frage. Es ist durchaus möglich, dass das Leistungsverzeichnis insoweit eine Lücke enthält und qualitativ trotz des Fehlens keine Absenkung gewollt ist. Denn eines gilt auch: Aus einer fehlerhaften, unvollkommenen Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis darf ein Anforderungsprofil zur Entlastung des Auftragnehmers nicht abgeleitet werden.

Ratschlag: Dem fachkundigen Auftragnehmer ist dann, wenn das Leistungsverzeichnis für ein anspruchsvolles Objekt im Übrigen den Eindruck sorgfältiger Erstellung vermittelt, dringend anzuraten, einen solchen „Störfall“ zum Anlass für einen Hinweis zu nehmen. Das ist z.B. zu empfehlen, wenn es um fehlende Angaben zu Trapezleisten, Dreikantleisten oder Stoßdichtungen geht.

Solange nicht fachtechnisch gesicherte **Qualitätsklassen** ausgebildet vorliegen, wird es im Streitfall schwer sein, einem Leistungsverzeichnis im Hinblick auf die dort gewählten Formulierungen derartige Klassenbildungen zu unterschieben. Das

ist anders bei Verwendung der ÖNORM B 2211, wenn dort nach Abschnitt 2.3.9.3 mit der Klasse S 1 der Beschreibung nach verbunden ist eine glatte, geschlossene Betonoberfläche, die jedoch an den benachbarten Schalungselementen einen 1 cm breiten Streifen aus Zementleim oder Feinmörtel und eine damit verbundene Gratbildung zulässt. Bei Klasse S 2 sind derartige Ausbildungen nicht zulässig.

7.1.3 Beschaffenheitsvereinbarung

An die Stelle der zugesicherten Eigenschaft ist infolge der Schuldrechtsreform mit Wirkung für die ab 01.01.2002 geschlossenen Verträge die vertragliche Beschaffenheit getreten. Wie schon bei der zugesicherten Eigenschaft besteht die Gefahr einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung darin, dass allein auf das Vorliegen des vereinbarten Merkmals abgestellt und damit ein qualifiziertes Erfolgsoll beschrieben wird. Auf die Beeinträchtigung der Verwendungseignung darf dann nämlich nicht abgehoben werden. Eine solche Beschaffenheitsvereinbarung liegt vor, wenn sich die Parteien auf bestimmte Merkmale eines Bauwerks oder Bauteils einigen. Das neue Recht reduziert im Vergleich zur bisherigen, durch die zugesicherte Eigenschaft geprägten Rechtslage, die Hemmschwelle für die Annahme einer derartigen Beschaffenheitsvereinbarung. Die Benennung von Leistungskriterien im Leistungsverzeichnis kann schnell bei unkritischer Übernahme zu einer – gefährlichen – Beschaffenheitsvereinbarung führen.

Beispiel: Die Sichtbetonfläche darf keine Grate, Marmorierungen und Wolken- und Schüttlinienausbildung aufweisen.

Wird eine solche Formulierung als Beschaffenheitsvereinbarung eingestuft, kommt es bei Auftreten der an sich zu vermeidenden Grate, Marmorierung und Wolkenbildung nicht auf die Wirkung im Gesamten an. Die Verwendungseignung muss auch unter ästhetischen Gesichtspunkten nicht gestört sein. Auf eine solche Störungswirkung kommt es

bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung nicht an. Der Umstand der Störung ist überhaupt bedeutungslos, wenn die Sachmangelfreiheit nach vereinbarten Beschaffenheiten zu beurteilen ist. Dann spielen auch der gewöhnliche Betrachter und der gebrauchstübliche Betrachtungsabstand, den übrigens nicht nur das Sichtbeton-Merkblatt kennt, sondern z.B. auch das Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft Ziegeldach e.V. „Dachziegeloberflächen“ (Fassung 5/2002), keine Rolle.

Ratschlag: Man sollte bei einem Fremd-LV als Bieter im Anschreiben zum Ausdruck bringen, dass die im LV angeführten Merkmale als im Dienste der Verwendungseignung stehend angesehen werden. Denn es muss den Parteien auch möglich sein, Beschaffenheitsmerkmale nicht in dem Sinne zu vereinbaren, dass ihr Vorliegen absolut im Sinne eines qualifizierten Erfolgsolls gefordert wird, sondern dass damit die vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung näher beschrieben wird. Das eröffnet die Möglichkeit, bei Verfehlung auf die Beeinträchtigung und deren Grad abzustellen. Das funktioniert jedoch nicht bei einer öffentlichen Ausschreibung, weil die VOB/A jegliche Veränderung der Ausschreibungstexte verbietet.

7.2 Mängelbeseitigung – Minderung

Aus technischer Sicht ist material- und fachgerechte Ausbesserung zulässig [21]. Aus rechtlicher Sicht ist entscheidend, ob die Nachbesserung, die nunmehr seit 01.01.2002 Nacherfüllung heißt (§ 635 BGB), zu einer Mängelbeseitigung führt, also die Störungswirkung beseitigt ist. Ist eine Verschlechterung deshalb verbunden, weil der Gesamteindruck nicht verbessert wird, ist wegen Unmöglichkeit der Nachbesserung eine Minderung vorzunehmen. Die in Betracht kommenden Maßnahmen orientieren sich an den Beanstandungen.

Die Bemessung der Minderung kann nicht allein darin bestehen, dem Unternehmer z.B. den Sichtbetonzuschlag zu streichen. Der Minderwert der Leistung kommt nämlich nicht allein im Zuschlag zum Ausdruck.

In dem Zusammenhang kann auch die Frage eine Rolle spielen, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer eine an sich mögliche Nachbesserung wegen **Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes** ablehnen kann. Der BGH [22] hat dazu ausgeführt, Unverhältnismäßigkeit liege dann vor, wenn der mit der Nachbesserung in Richtung auf Beseitigung des Mangels erzielbare Erfolg bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe des dafür erforderlichen Aufwandes steht. Unverhältnismäßigkeit ist danach in aller Regel nur anzunehmen, wenn einem **objektiv geringen Interesse des Bestellers an einer völlig ordnungsgemäßen vertraglichen Leistung ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Aufwand gegenübersteht**. Hat der Besteller hingegen objektiv ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Erfüllung, kann ihm regelmäßig wegen hoher Kosten die Nachbesserung nicht verweigert werden.“ Für den Sachmangel kommt insgesamt gesehen nach der neuen Rechtslage eine vermehrt subjektive Sicht zum Tragen. Hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit des Aufwands wird aus objektiven Gesichtspunkten gegengesteuert. Ob das gerade bei Beschaffenheitsvereinbarungen zwingend ist, erscheint mehr als problematisch.

Diese Würdigung gilt auch für die Neuregelung nach § 635 Abs. 3 BGB. Bei Beeinträchtigungen in der Funktion wird der Unverhältnismäßigkeitseinwand kaum greifen [23]; bei geringfügigen Schönheitsfehlern kann es anders sein. Das ist eine Frage des Einzelfalles und auch des Stellenwerts der Sichtbetonfläche.

7.3 Beurteilungsaspekte

Für die Mangel- wie auch die Mängelbeseitigungsfrage ist der Beurteilungsaspekt von entscheidender Bedeutung. Untersuchungsmethoden sind nicht normiert, soweit es sich nicht um Abweichungen in der Ebenheit handelt. Da es bei der Beurteilung der Tauglichkeit oder bei Beanstandungen von Sichtbe-

ton um optische Beeinträchtigungen geht, ist die Frage, nach welchen Kriterien die Störwirkungen auf einen Betrachter zu beurteilen sind. Das fängt bereits bei dem **Betrachter** an, setzt sich bei der Einnahme des **Entfernungsstandortes** fort und führt schließlich zu den Einwirkungsumständen und eventuell einzuschaltenden Gerätschaften.

Oswald/Abel [24] haben sich damit näher befasst. Deren Standpunkt ist folgender: Der Betrachter ist ein **gewöhnlicher Betrachter**. Beide Autoren stellen an den Betrachter keine besonderen positiven oder negativen Anforderungen. Es wird also nicht darauf abgestellt, wie ein täglicher Nutzer die Leistung empfindet und sieht, dessen Störungsempfindlichkeit wohl höher liegen dürfte als die des gewöhnlichen Betrachters. Die Frage ist, ob dieser gewöhnliche Betrachtungsstandpunkt dann richtig ist, wenn es um die Einhaltung einer Beschaffenheitsvereinbarung geht. Der gewöhnliche Betrachter dürfte dann einschlägig sein, wenn es um die gewöhnliche Verwendungseignung geht. Der **spezifische Betrachter** dürfte in Betracht kommen, wenn die Einhaltung der Beschaffenheitsvereinbarung zu prüfen ist. Wer Besonderes will, darf für sich vielleicht auch einen besonderen Betrachtungsstandpunkt einnehmen.

Der **Standort dieses Betrachters** ist einer, der sich aus den gebrauchstüblichen Bedingungen ergibt. Ein gewisser Betrachtungsabstand ist einzuhalten, auch die Beleuchtungsverhältnisse sind diejenigen, die sich bei der Nutzung einstellen. Das DBV-Merkblatt formuliert, für das Bauwerk sei die Entfernung angemessen, die es erlaubt, das Bauwerk in seinen wesentlichen Elementen zu erfassen. Für Bauteile sei die Entfernung angemessen, die dem üblichen Betrachter entspreche. Das bedeutet z.B. für den Sichtbeton in einer Tiefgarage, dass die Störwirkung auf den Nutzer bei üblichen Nutzungsbedingungen unter den dort herrschenden Beleuchtungsverhältnissen zu beurteilen ist. Auch hier ist die Frage, ob der **Betrachtungsstandort** nicht auch mit Rücksicht auf das **Anforderungsprofil** festzulegen ist.

Konsequenz: Wenn bei der Beurteilung der gewöhnlichen Anforderungen an einen Sichtbeton auf den handwerklichen Machbarkeitsmaßstab abgestellt worden ist, erfährt die Fehlerbeurteilung durch die weiteren Gegebenheiten der Prüfung durchaus eine Einschränkung. Handwerklicher Machbarkeitsmaßstab und Bestimmung der Störwirkung müssen gemeinsam berücksichtigt werden. Der handwerkliche Machbarkeitsmaßstab darf also nicht verabsolutiert werden. Das gilt in gleicher Weise für sonstige im LV enthaltene Vorgaben. Die von einem Ist-Zustand ausgehende Störwirkung ist eigenständig zu beurteilen. Fehlt diese, fehlt die **Beeinträchtigung**. Allerdings stellt sich – das schneiden Oswald/Abel nicht an – wohl auch davon unabhängig die **Wertfrage**. Die Wertfrage ist wohl objektiv und nicht aus der Sicht eines bestimmten Betrachters in einer bestimmten Nutzungssituation zu beurteilen. Man könnte allerdings auch das genaue Gegenteil vertreten, da die wertbildenden Faktoren aus der Sicht eines bestimmten Betrachters einzuschätzen sind. Wenn auch das neue Recht (Folge der Schuldrechtsreform) in § 633 Abs. 2 BGB den Wertaspekt nicht mehr bemüht, sondern – abgesehen von der Beschaffenheitsvereinbarung – allein auf die Verwendungseignung abstellt, dürfte dieser Begriff auch die Wertfrage einschließen.

7.4 Minderung

Hinsichtlich der Minderung wird auf ein BGH-Urteil verwiesen, das noch zum alten Recht ergangen und in seinen Grundsätzen durchaus einleuchtend ist. Jedoch steht die Praxis bezüglich der Umsetzung konkret vor erheblichen Schwierigkeiten. Danach [25] heißt es in den Leitsätzen:

„Eine Beeinträchtigung des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegt vor, wenn die mit der vertraglich geschuldeten Ausführung erreichbaren technischen Eigenschaften, die für die Funktion des Werkes von Bedeutung sind, durch die vertragswidrige Ausführung nicht erreicht werden und damit die Funktion des Werkes gemindert ist.

Begründet die vertragswidrige Ausführung das Risiko, dass das ausgeführte Werk im Vergleich zu dem vertraglich geschuldeten Werk eine geringere Haltbarkeit und Nutzungsdauer hat und dass erhöhte Betriebs- oder Instandsetzungskosten erforderlich werden, ist der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch gemindert.

Eine Beeinträchtigung des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegt vor, wenn die mit der vertraglich geschuldeten Ausführung erreichbare Nutzlast einer Betondecke mit der vertragswidrigen tatsächlichen Ausführung nicht erreicht wird. Für die Beeinträchtigung des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs ist unerheblich, dass die tatsächliche Ausführung nach dem derzeitigen Erkenntnisstand für alle denkbaren Lastfälle ausreicht und welche Vorstellungen der Auftraggeber hinsichtlich der zukünftigen Nutzlast hat.

Die Berechnung der Minderung nach den Mängelbeseitigungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Nachbesserung unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Verwendet der Auftragnehmer im Vergleich zu geschuldeten Ausführung minderwertiges Material, dann ist die Vergütung des Auftragnehmers um den Vergütungsanteil zu mindern, der der Differenz zwischen der erbrachten und der geschuldeten Ausführung entspricht.

Der Auftraggeber kann Minderung für einen technischen Minderwert verlangen, der durch die vertragswidrige Ausführung im Vergleich zur geschuldeten verursacht worden ist.

Neben einer Minderung für einen technischen Minderwert kann der Auftraggeber für einen merkantilen Minderwert Minderung verlangen, wenn die vertragswidrige Ausführung eine verringerte Verwertbarkeit zur Folge hat, weil die maßgeblichen Verkehrskreise ein im Vergleich zur vertragsgemäßen Ausführung geringeres Vertrauen in die Qualität des Gebäudes haben.“

8 Zusammenfassung

1. Sichtbeton hat mit Gestaltung zu tun. Gestalterische Anforderungen und die Mittel für die Gestaltung hat grundsätzlich der Auftraggeber und damit der Architekt zu formulieren.

2. Die Formulierung der Anforderungen erfolgt in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis, spätestens im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung (Schalungspläne und sonstige Vorgaben).

3. Der Unternehmer hat darauf zu achten, ob dann, wenn die Anforderungen an den Sichtbeton erst nach Vertragsschluss formuliert werden, Raum für eine Nachtragsvergütung nach § 2 Nr. 5 VOB/B ist. Das Bausoll des Vertrags ist mit den Leistungen nach neu formulierten Anforderungsprofilen zu vergleichen.

4. Der Unternehmer hat bei Formulierung der Anforderungen bereits im Vertrag darauf zu achten, ob nach neuem Recht (für Verträge, die ab 01.01.2002 geschlossen werden) eine Beschaffensvereinbarung oder eine vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung vorliegt. Das macht einen erheblichen Unterschied.

5. Bei einer Leistungsbeschreibung mit Ziel- und Wegvorgaben (Erfolgssoll und Bausoll) hat der Unternehmer seiner Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht zu genügen (Sichert das Bausoll das Erfolgssoll, ist der Weg auch zielführend?)

6. Bei einer Leistungsbeschreibung lediglich mit Wegvorgaben (Bausollvorgaben i.S.d. § 2 Nr. 1 VOB/B) sollte sich der Unternehmer vor einer vorschnellen Qualitätsklasseneinteilung hüten und prüfen, ob das LV eventuelle Fehler enthält, auf die dann hinzuweisen ist.

7. Bei einem LV lediglich mit Zielvorgaben (Erfolgssoll) trifft den Unternehmer auch die Planungsaufgabe. Damit ist eine große Verantwortung verbunden, wenn später von Seiten des Auftraggebers nicht Ausführungspläne beigelegt werden.

8. Merkblättern und sonstigen technischen Regeln kommt bei der Beurteilung von Sichtbetonmängeln ein hoher Stellenwert zu. Ihnen kann die Qualität eines vorgezogenen, abstrakten Sachverständigengutachtens beigegeben werden, womit den konkret eingeschalteten Sachverständigen die Umsetzung der Merkblatt- und Regelerkenntnisse auf den konkreten Fall obliegt.

9. Im Streitfall ist es günstig, wenn dem Vertrag Qualitätsmerkmale entnommen werden können, die auch für den Sachverständigen verbindlicher Parameter sind.

10. Die gewöhnliche Verwendungseignung (§ 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB neue Fassung) wird insbesondere dadurch geprägt, was bei sorgfältiger Ausführung machbar hergestellt werden kann (Vermeidung von Ausführungsmängeln).

9 Fußnoten/Literatur

- [1] Vgl. Motzke in BTR 2003,15 ff.
- [2] BGHZ 54,238; Palandt/Heinrichs, BGB, 61.Aufl., § 306 Rdn. 14
- [3] 3.Aufl. S. 195
- [4] Abschnitt 2.1 dieser DIN, die den Begriff „Sichtbeton“ nicht verwendet.
- [5] S. 16
- [6] Vgl. DIN 18217 Abschnitt 2.3: Betonflächen mit Anforderungen an das Aussehen. Abschnitt 2.3.1 Allgemeines Dies sind sichtbar bleibende Betonflächen, für die eine eindeutige und praktisch ausführbare Beschreibung vorliegen muß.
- [7] Vgl. zu den technischen Zusammenhängen vgl. das DBV-Merkblatt Sichtbeton im Abschnitt 2; Betonhandbuch, S. 194 ff; Sichtbeton Gestaltung von Betonoberflächen, Zement-Merkblatt Hochbau der Bauberatung Zement jeweils mit weiteren Nachweisen
- [8] Betonhandbuch, 3.Aufl., S. 194
- [9] aus DBV-Merkblatt Sichtbeton Abschnitt 3
- [10] vgl. DBV-Merkblatt Sichtbeton Abschnitt 2.4; DIN 18217 Abschnitt 2.3.1
- [11] Vgl. DIN EN 206 – 1- 2000 Abschnitt 4.3.1
- [12] DIN 18217 Abschnitt 2.1
- [13] Vgl. Zementmerkblatt Hochbau, Sichtbeton Gestaltung von Oberflächen, der Bauberatung Zement; Merkblatt des Beton- und Bautechnik-Vereins, Sichtbeton, Abschnitt 2.2.2
- [14] Bundestags-Drucksache 14/6040 S. 213
- [15] Hinzunehmende Unregelmäßigkeiten bei Gebäuden, 3. Aufl., S. 51/54